

Reglement über das Oekumenische Zentrum Kehrsatz

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Kehrsatz beschliesst gestützt auf den Kaufvertrag und die Vereinbarung vom 5. Juli 1974 und auf den Vertrag vom 13. Januar 2000 mit der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt

- a* die Benützung und Verwaltung des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz,
- b* das Entgelt für die Benützung,
- c* die Zuständigkeiten der Betriebskommission.

Zweck des Oekumenischen Zentrums

Art. 2 ¹ Das Oekumenische Zentrum ist ein Ort der Begegnung. Es soll möglichst vielen Personen zugänglich sein, zu einer offenen Atmosphäre beitragen und das ökumenische Denken fördern.

² Die Räume des Oekumenischen Zentrums sollen im Sinne der Ökumene der Kirchgemeinde Kehrsatz selbst, im Folgenden Kirchgemeinde genannt, und der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, insbesondere der Kirchgemeinde St. Michael Wabern-Kehrsatz, dienen, namentlich

- a* für ihre eigenen kirchlichen Anlässe,
- b* für Anlässe ihrer Vereinigungen und Gruppen,
- c* für Anlässe anderer kirchlicher Organisationen und
- d* für Anlässe, die unter dem Patronat der beteiligten Kirchgemeinden oder einer unter ihnen stehen.

³ Die Räume können auch nichtkirchlichen Organisationen oder Privaten zur Verfügung gestellt werden. Kirchliche Anlässe haben unter Vorbehalt bereits bestehender Verträge den Vorrang.

Sekretariat

Art. 3 ¹ Das Oekumenische Zentrum verfügt über ein Sekretariat, welches die administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb erledigt.

² Der Kirchgemeinderat umschreibt die Aufgaben des Sekretariats im Rahmen dieses Reglements in einem Pflichtenheft.

³ Er wählt das dafür erforderliche Personal.

II. Benützungsgesuche und Bewilligung

Gesuche	<p>Art. 4 ¹ Benützungsgesuche für Veranstaltungen sind unter Angabe des Programms an das Sekretariat des Oekumenischen Zentrums zu richten.</p> <p>² Wünsche für die Benützung der Musikinstrumente, der audiovisuellen Geräte, der Bühneneinrichtungen und der Küche sind dabei zu erwähnen.</p> <p>³ Regelmässige Veranstaltungen sind jeweils per 31. Juli und 31. Januar für das folgende Halbjahr anzumelden.</p>
Polizeiliche Bewilligungen	<p>Art. 5 Anlässe, die einer polizeilichen Bewilligung bedürfen, sind bei Einreichen des Gesuchs speziell zu melden.</p>
Verantwortliche Person	<p>Art. 6 ¹ Wer ein Gesuch um Benützung des Oekumenischen Zentrums stellt, gilt als die für den geplanten Anlass verantwortliche Person.</p> <p>² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann eine andere Person als verantwortliche Person bezeichnen, sofern sie deren ausdrückliches Einverständnis belegt.</p>
Bewilligung	<p>Art. 7 ¹ Die Betriebskommission entscheidet über die Bewilligung der Benützung.</p> <p>² Sie entscheidet bei dieser Gelegenheit, ob besonderen Wünschen (Artikel 4 Absatz 2) Rechnung getragen werden kann.</p> <p>³ Sie kann den Entscheid über Benützungsgesuche in Routinefällen einem Kommissionsmitglied übertragen.</p>
III. Benützungsordnung	
Schlüssel	<p>Art. 8 ¹ Die verantwortliche Person (Artikel 6) erhält gegen ein Depot die nötigen Schlüssel.</p> <p>² Die Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen ausgeliehen werden.</p>
Pflichten der Benützenden	<p>Art. 9 Die verantwortliche Person (Artikel 6) ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume in Ordnung verlassen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.</p>
Instrumente und Apparate	<p>Art. 10 ¹ Die Bedienung von Einrichtungen und Apparaten ist Sache der Benützenden.</p>

² Einrichtungen, Apparate und übriges Inventar dürfen nicht ohne Zustimmung der Betriebskommission aus dem Oekumenischen Zentrum entfernt werden.

Podium, Bühne,
Bestuhlung

Art. 11 ¹ Das Bereitstellen und Wegräumen des Podiums, der mobilen Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung sowie die Wiederherstellung der Möblierung sind Sache der Benützendenden.

² Die verantwortliche Person (Artikel 6) spricht sich soweit nötig mit dem Hauswart ab. Die Weisungen des Hauswarts sind zu beachten.

Bilder, Plakate,
Dekorationen

Art. 12 Bilder, Plakate, Dekorationen und dergleichen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

IV. Gebühren

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die Benützung des Oekumenischen Zentrums durch nichtkirchliche Organisationen und Private.

² Die Betriebskommission kann in der Gebührenverordnung (Artikel 15) Ausnahmen von der Gebührenpflicht, namentlich für Veranstaltungen mit nichtkommerziellem oder gemeinnützigem Zweck, vorsehen.

Pflichtige und
Bemessung

Art. 14 ¹ Die Gebühren sind durch die verantwortliche Person (Artikel 6) geschuldet.

² Die Höhe der Gebühren trägt den tatsächlichen Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

³ Sie richtet sich insbesondere nach
a der Art und Grösse der Räume und Anlagen,
b der vorhandenen Infrastruktur und
c dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag).

⁴ Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

⁵ Für ausserordentlichen Personalaufwand wie für die Reinigung übermässig beanspruchter Räume oder die Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen ist eine besondere Gebühr geschuldet.

Gebührenverordnung

Art. 15 Die Betriebskommission legt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest.

Besondere Fälle

Art. 16 ¹ Die Betriebskommission kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für die regelmässige Benützung, abweichend von der Gebührenverordnung durch Vertrag regeln.

² Sie kann eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn diese eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus einem anderen Grund unverhältnismässig erscheint.

V. Haftung

Haftung der Kirchgemeinde

Art. 17 ¹ Die Kirchgemeinde Kehrsatz haftet nicht für Schäden, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren des Veranstalters, von dessen Beauftragten oder von Dritten mit Einrichtungen entstehen.

² Sie haftet nicht für die Beschädigung durch Dritte oder für Diebstahl von Kleidern und anderen Gegenständen der Benutzerinnen und Benutzer.

Haftung der verantwortlichen Person

Art. 18 ¹ Die verantwortliche Person (Artikel 6) haftet für alle Schäden, die sie selbst der Kirchgemeinde durch die Benützung des Oekumenischen Zentrums verursacht.

² Sie haftet ebenso für Schäden, welche die Benutzer der Kirchgemeinde vorsätzlich oder fahrlässig, namentlich durch unsachgemässe Behandlung der Räume oder Einrichtungen oder durch die Missachtung von Vorschriften dieses Reglements, zufügen.

Haftpflichtversicherung

Art. 19 Für öffentliche Anlässe ist die verantwortliche Person (Artikel 6) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

VI. Betriebskommission

Zusammensetzung

Art. 20 ¹ Für das Oekumenische Zentrum besteht eine Betriebskommission.

² Die Betriebskommission besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der reformierten Kirchgemeinde und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Michael Wabern-Kehrsatz.

³ Das für den Betrieb des Oekumenischen Zentrums zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Kirchgemeinderat wählt die zweite Person, welche die Kirchge-

meinde in der Kommission vertritt.

⁴ Die Vertretung der Kirchgemeinde St. Michael wird gemäss Vertrag mit der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung bestimmt.

⁵ Die für das Sekretariat des Oekumenischen Zentrums zuständige Person und der Hauswart nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Amtsdauer

Art. 21 ¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

² Der Beginn der Amtsdauer der Vertretung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Michael Wabern-Kehrsatz richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Organisation

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat wählt aus der Vertretung der Kirchgemeinde die Präsidentin oder den Präsidenten der Betriebskommission.

² Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Das Sekretariat des Oekumenischen Zentrums steht der Kommission für die Protokollführung und die Erledigung der Korrespondenz zur Verfügung.

Zuständigkeiten im
allgemeinen

Art. 23 ¹ Die Betriebskommission ist verantwortlich für den Unterhalt und den Betrieb des Oekumenischen Zentrums.

² Sie nimmt betreffend das Oekumenische Zentrum alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach Gesetz, dem Organisationsreglement, dem Vertrag mit der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung oder nach diesem Reglement ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Sie ist namentlich zuständig für

- a* den Unterhalt und die Pflege des Gebäudes und der Umgebung,
- b* die Zuteilung der Räume an die Kirchgemeinden,
- c* den Entscheid über Gesuche um Benützung durch Dritte,
- d* die Aufbewahrung von Kultgegenständen,
- e* das Bereitstellen der Archivräume.

Voranschlag **Art. 24** Die Betriebskommission unterbreitet dem Kirchgemeinderat jeweils bis zum 30. April einen Antrag für den Voranschlag für das nachfolgende Jahr.

Verwendung von Voranschlagskrediten **Art. 25** ¹ Die Betriebskommission beschliesst über die Verwendung bewilligter Voranschlagskredite von bis zu 10 000 Franken im Einzelfall.

² Über die Verwendung von Voranschlagskrediten von mehr als 10 000 Franken entscheidet der Kirchgemeinderat.

³ Entscheide der Betriebskommission, die ausserhalb der in Absatz 1 genannten Befugnisse liegen, namentlich Nachkreditbegehren zum Voranschlag, sind vor Eingehen einer Verpflichtung dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlüsse **Art. 26** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission stimmt bei Abstimmungen mit.

² Ergibt sich zu einem bestimmten Geschäft Stimmgleichheit, ist für das Zustandekommen des Beschlusses die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeinderates und des Kirchgemeinderates der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Michael Wabern-Kehrsatz erforderlich.

Ergänzendes Recht **Art. 27** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften über den Kirchgemeinderat sinngemäss anwendbar.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 28** ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft, sofern ihm der Kirchgemeinderat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Michael Wabern-Kehrsatz sowie die reformierte Kirchgemeindeversammlung zustimmt.

² Das Verwaltungs- und Nutzungsreglement des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz vom 1. Juli 1989 ist mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Anmerkung im Grundbuch **Art. 29** Dieses Reglement ist gemäss Artikel 647 Absatz 1 ZGB im Grundbuch auf dem Grundstück Kehrsatz Grundbuchblatt Nr. 489 anzumerken.

Änderungen, Aufhebung **Art. 30** ¹ Änderungen oder die Aufhebung dieses Reglements bedürfen der Zustimmung durch den Kirchgemeinderat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Michael Wabern-Kehrsatz.

² Vorbehalten bleibt die Aufhebung oder eine anders lautende Bestim-

mung des Vertrags zwischen der Kirchgemeinde und der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.

Kehrsatz, den

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Kehrsatz

Römisch-katholischer
Kirchgemeinderat St. Michael

Die Präsidentin:

Der Präsident:

.....
H. Gygax

.....
G. Perego

Die Sekretärin:

Die Sekretärin:

.....
U. Rubin

.....
S. Notareschi